

1. Aufgabe zum Berichtigungsverfahren (7 Punkte)

Aus dem Skript – Anlage 7 – Aufgabe 6

Die Firma Sonntag & Partner gibt ihre Umsatzsteuererklärung für 02 im März 2004 beim zuständigen FA Gladbeck ab. Die Erklärung wird vom Finanzamt unverändert für die Steuerfestsetzung übernommen. Bei einer internen Rechnungsprüfung der Fa. Sonntag & Partner stellt eine Mitarbeiterin im Dezember 07 fest, dass irrtümlich Leistungen in Höhe von netto EUR 10.000,00 doppelt in der Umsatzsteuererklärung für 02 enthalten sind. Sie informiert unverzüglich ihren Vorgesetzten hierüber. Dieser blieb mehrere Wochen untätig. Mitte Januar 08 fragte er eine kurz zuvor eingestellte Diplom-Kauffrau um Rat.

Aufgabenstellung: Was wird die Diplom-Kauffrau ihrem Vorgesetzten mitteilen?

- I Einspruchsverfahren kommt nicht in Betracht, da Monatsfrist abgelaufen ist!
(§ 155 (1) i.V.m. § 122 (1) AO)
- II Festsetzungsfrist – 4 Jahre (§ 169 (2) Nr. 2 AO)
Ggf. könnte der Steuerpflichtige ein Berichtigungsverfahren durchführen.

Voraussetzungen dafür sind:

1. Wirksamer Verwaltungsakt (Erstbescheid) muss vorhanden sein

Problem – Wo ist bzw. was ist der Verwaltungsakt?

Durch die Zustimmung der Finanzbehörde zur eingereichten Umsatzsteuererklärung 2002 ist der Erlass eines Steuerbescheides nach § 155 AO nicht nötig. Die Zustimmung verleiht der eingereichten Umsatzsteuererklärung Verwaltungsaktqualität. Somit „Erstbescheid“ erfüllt

2. Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen

a) Beginn der Festsetzungsfrist nach § 170 (2) Nr. 1 AO

Mit Ablauf des Kalenderjahrs in dem die ESt-Erklärung 2002 beim Finanzamt eingereicht wurde
Abgabe hier: Mai 2004 31.12.2004

Berechnung der spätesten Abgabe für ESt 2002:

max. 3 Jahre nach dem die Steuer entstanden ist

31.12.2002

+ 3 Jahre

31.12.2005

hier gilt der 31.12.2004

b) Dauer der Festsetzungsfrist gem. § 169 (2) Nr. 2 AO

4 Jahre

c) Ende der Festsetzungsfrist

Beginn: 31.12.2004

+ 4 Jahre = 31.12.2008

Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen!

3. Fehler i.S. von §§ 126 – 128 AO

Laut Sachverhalt wurden Leistungen doppelt abgerechnet!

§§ 167, 168, 150 (1) S. 3 AO, §18 UStG

4. Greift eine Berichtigungsvorschrift?

Nach § 164 AO kann jeder Fehler aufgehoben werden.

Lösung:

Auf Antrag des Steuerpflichtigen (§ 164 (2) AO) ist die Umsatzsteuer 2002 entsprechend zu berichtigen!

2. Aufgabe Berechnung Festsetzungsverfahren (4 Punkte)

Aus dem Skript – Anlage 4

Der Versicherungsvertreter V (mit Wohnsitz in Gelsenkirchen) erhält vom Finanzamt Gelsenkirchen-Süd am Samstag, dem 30.01.08, einen nach § 164 II AO geänderten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 02 vom 28.01.08 (Aufgabedatum zur Post). Der Bescheid enthält eine zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung. Er setzt die ESt 02 auf EUR 75.000,00 fest. Der bisherige nach § 164 I AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangene ESt-Bescheid 02 vom 06.02.04 lautete auf EUR 70.000,00. In einer Anlage zum Änderungsbescheid heißt es sachlich korrekt:

“Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung waren um EUR 9.000,00 zu erhöhen, weil der Abschreibungszeitraum der AfA nach § 7 EStG abgelaufen ist.”

V hatte in seiner im Mai 03 abgegebenen ESt-Erklärung 02 eine Anlage beigefügt, in welcher er das FA darauf hinwies, es möge von Amts wegen prüfen, ob der Abschreibungszeitraum für die geltend gemachte AfA nach § 7 EStG abgelaufen sei. Alle im Sachverhalt genannten ESt-Bescheide enthielten eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Monat Januar 08 endet am Sonntag, den 31.01.08. Der Monat Februar 08 endet am Montag, den 29.02.08.

Aufgabe: Ist der geänderte ESt-Bescheid 02 vom 28.01.08 rechtmäßig?

Der geänderte ESt-Bescheid 02 vom 28.01.2008 wäre rechtmäßig, wenn das von der Finanzverwaltung durchgeführte Berichtigungsverfahren ordnungsgemäß gewesen ist.

Voraussetzungen dafür sind:

1. Wirksamer Verwaltungsakt (Erstbescheid) ist vorhanden

ESt-Bescheid 02 vom 06.02.2004 ist der wirksame Erstbescheid

2. Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen

a) Beginn der Festsetzungsfrist nach § 170 (2) Nr. 1 AO

Mit Ablauf des Kalenderjahrs in dem die Einkommenssteuererklärung 02 beim Finanzamt eingereicht wurde.

Abgabe hier:	Mai 2003	somit	31.12.2003
Berechnung des spätesten Termins:			
ESt 2002	= 31.12.2003		
	+ 3 Jahre		31.12.2006

Hier wird der 31.12.2003 festgesetzt!

b) Dauer der Festsetzungsfrist

§ 169 II Nr. 2 AO = 4 Jahre

c) Ende der Festsetzungsfrist

31.12.2003		
+ 4 Jahre		= 31.12.2007

Lösung:

Am 31.12.2007 war die Festsetzungsfrist abgelaufen. Nach dem Zeitpunkt ist eine Änderung nicht mehr möglich. Der Berichtigungsbescheid 02 vom 28.01.2008 ist daher rechtswidrig und nicht rechtmäßig.

3. Aufgabe Zulassungsüberprüfung Einspruchsverfahren (9 Punkte)

Aus dem Skript – Anlage 4 (wie Aufgabe 2)

Aufgabe: Überprüfen Sie bitte die Zulässigkeit eines Einspruchs gegen den ESt-Bescheid 02 vom 28.01.08.

Ein Einspruch gegen den ESt-Bescheid 02 vom 28.01.2008 wäre zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Einspruch müsste Statthaft sein

Bei dem ESt-Bescheid 02 vom 28.01.2008 handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Abgabeangelegenheiten gem. § 155 (1) S.2 AO. Mithin ist gegen ihn ein Einspruch gem. § 347 (1) Nr. 1 AO statthaft.

2. Der Einspruch erfüllt die Form

Auf das Schrifterfordernis nach § 357 AO ist zu beachten.

3. Die Rechtsbehelfsfrist ist zu beachten

1. Tage der Aufgabe zur Post	28.01.2008
2. Bekanntgabefiktion § 122 (2) Nr.1 AO	3 Tage
3. Beginn der Rechtsbehelfsfrist	31.01.2008
aber: laut Sachverhalt ist der 31.01.2008 ein Sonntag und somit gem. § 108 (1) AO Beginn der Frist 01.02.2008	01.02.2008
4. Dauer der Frist nach § 355 AO	1 Monat
5. Ende der Frist	01.03.2008 – 24 Uhr

4. V. müsste beschwert sein!

Der V. ist durch den Bescheid i.H.v. 75.000 € wirtschaftlich beschwert – somit i.S.v. § 350 AO beschwert.

Lösung:

Der Einspruch ist somit Zulässig!